

Reisen trotz Risiko

Corona-Sommer: Wer zahlt bei Storno?

Wegfahren, ausspannen, endlich Urlaub... Doch wenn Corona einen Strich durch die Buchung macht, können Kosten entstehen

Kann ich die Reise wegen Corona absagen?

„Subjektive Angstgefühle rechtfertigen keinen kostenlosen Rücktritt“, weiß die Rechtsanwältin Marie Vandersanden. Abwarten kann sich lohnen: „Reiseveranstalter, die ihrerseits z.B. wegen eines Einreiseverbots eine Pauschalreise stornieren, müssen den vollen Preis erstatten. Sie dürfen eine Ersatzreise anbieten, die der Reisende innerhalb einer Frist ablehnen kann, bevor sie verbindlich wird.“

Muss ich Bearbeitungsgebühren bezahlen?

Bei Pauschalreisen ist mit der Erstattung sämtlicher Kosten

zu rechnen, sofern „am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, welche die Anreise bzw. den Aufenthalt erheblich beeinträchtigen“, so die Anwältin. Problematisch sind befristete Reisewarnungen oder wenn gar keine Warnung vorliegt. „Entscheidend ist ausschließlich die Risikoprognose zum Zeitpunkt der Stornierung. Wenn sich diese später ändert, spielt es keine Rolle.“ Einzelfall prüfen!

Geld zurück, wenn Pool oder Sauna dicht sind?

„Entfällt die Hauptattraktion der Pauschalreise, ist das eine

erhebliche Beeinträchtigung. Der Kunde kann kostenlos stornieren.“ In einem Wellnesshotel können Pool und Sauna höher bewertet werden als in einem Stadthotel. Weitere Indizien für das Überschreiten der relevanten Erheblichkeitsschwelle sind z.B. amtliche Reisewarnungen, Warnungen der WHO und behördliche Einreiseverbote.

Hotel oder Flug getrennt voneinander gebucht?

Für Einzelleistungen gilt das Pauschalreiserecht nicht! Bei Flugannullierung durch die Airline wird meist der komplette Flugpreis erstattet. Kann das Hotel z.B. wegen Grenzsperrn nicht beherbergen, sind keine Stornokosten zu tragen. Prüfen Sie auch bei Ferienwohnungen oder Mietwagenbuchung den Mietvertrag bzw. die AGBs.

Was, wenn einer von uns Corona bekommt?

Corona wird beurteilt wie jede andere Erkrankung, die Sie am Reisen hindert: Es sind Stornogebühren zu bezahlen. Die Rechtsanwältin rät auch hier zur Vorsicht: „Viele Reiserücktrittsversicherungen schließen bei Pandemie-Erkrankung eine Leistungspflicht aus.“

Quarantäne-Pflicht bei Ein- bzw. Rückreise?

Wer bei einem 14-tägigen Pauschalurlaub erst in Einreisequarantäne gehen muss, ohne dass er bei Buchung davon wusste, dürfte wegen erheblicher Beeinträchtigung kostenlos stornieren können. Anders bei Rückkehrquarantäne, „sie berechtigt nicht zur kostenlosen Stornierung“.

Wer zahlt, wenn ein Test verlangt wird?

Ein Negativtest, der bei Anreise vorgezeigt werden muss, rechtfertigt keinen Reiserücktritt. „Schadensersatz in Höhe der Testkosten dürften wegen außergewöhnlicher Umstände ebenfalls nicht in Betracht kommen, da die Reiseleistung davon nicht betroffen ist.“

Muss ich Gutscheine akzeptieren?

Nein! Der Reiseveranstalter muss auf die Freiwilligkeit hinweisen! „Gutscheine für Buchungen von Pauschalreisen vor dem 8. März 2020, die infolge der Pandemie nicht durchgeführt werden können, sind zudem doppelt insolvenzversichert, um Nachteile für die Reisenden auszuschließen. Für alle bis Ende 2021 nicht eingelösten Gutscheine muss der ursprüngliche Reisepreis ausgezahlt werden.“



**Urlaub ade?
Storniert der
Veranstalter die
Reise infolge der
Pandemie, muss er
binnen 14 Tagen alle
Kosten erstatten**



Unsere Expertin



**Rechtsanwältin
Marie
Vandersanden
LL.M. berät
bundesweit,
www.kanzlei-
vandersanden.de**